



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2020

HANNOVER, 16. JULI 2020

NR. 28

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Erlass einer Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Bullerbachs, Kirchdorfer Mühlbachs, Levester Bachs, Reitbachs, Stockbachs, Büntegabens, der Haferriede und der Mösecke (ÜSG Deistervorland) in der Region Hannover 306

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 306

Neubau eines Radweges zwischen Evern und Dolgen im Zuge der Kreisstraße 136 (Stadt Sehnde)

4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Anpassung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen, Flughafen Hannover-Langenhagen hier: Verlängerung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung 307

5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten 308

Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue, der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue, der Thöse, des Hechtgrabens, der Seebeeke, des Lehrter Bachs, des Immenser-Arpker Grabens und des Billerbachs in der Region Hannover 309

#### Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1807, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB 309

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

---

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Erlass einer Verordnung über die Festsetzung der  
Überschwemmungsgebiete des Bullerbachs, Kirch-  
dorfer Mühlbachs, Levester Bachs, Reitbachs,  
Stockbachs, Büntegrabens, der Haferriede und der  
Mösecke (ÜSG Deistervorland) in der Region Han-  
nover  
AZ.: 36 38 22/01/16**

Das Land Niedersachsen hat durch seinen gewässerkundlichen Landesdienst, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die Grenzen der Überschwemmungsgebiete der o.g. Gewässer für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Die Grenzen wurden in Arbeitskarten dargestellt und mit Bekanntmachung vom 28.11.2018 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 39/2018 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht und vorläufig gesichert. Bereits mit der vorläufigen Sicherung gelten im Überschwemmungsgebiet die Schutzvorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Region Hannover hat nach § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Untere Wasserbehörde die Aufgabe, das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Vor Erlass der Verordnung führt die Region Hannover gemäß § 115 Abs. 3 NWG ein Anhörungsverfahren entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Die Unterlagen liegen nach Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom **29.07.2020 bis 28.08.2020** im Internet der Region Hannover unter **www.hannover.de/Bekanntmachungen** veröffentlicht. Zudem liegen die Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Raum 105, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0511/616-23930 oder 0511/616-22725 möglich.

Einwendungen können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 11.09.2020**, schriftlich erhoben werden. Die Abgabe der Einwendungen zur Niederschrift wird gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Nach § 4 Abs. 2 PlanSiG kann die Einwendung als elektronische Erklärung an **gewaesserschutz@region-hannover.de** gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen.

Zusätzlich liegt der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Arbeitskarten in den Rathäusern der Städte Barsinghausen, Gehrden und Seelze während der jeweiligen Dienststunden mit unterschiedlichen Auslegungsfristen zur Einsicht aus.

Die mit einer Einwendung verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit Daten können der den ausgelegten Unterlagen beigelegten Datenschutzerklärung entnommen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Region Hannover einen Erörterungstermin mit den Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, durchführen.

Hannover, den 08.07.2020

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Weniger

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.  
§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir die Plangenehmigung für den Neubau eines Radweges zwischen Evern und Dolgen im Zuge der Kreisstraße 136 (Stadt Sehnde) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

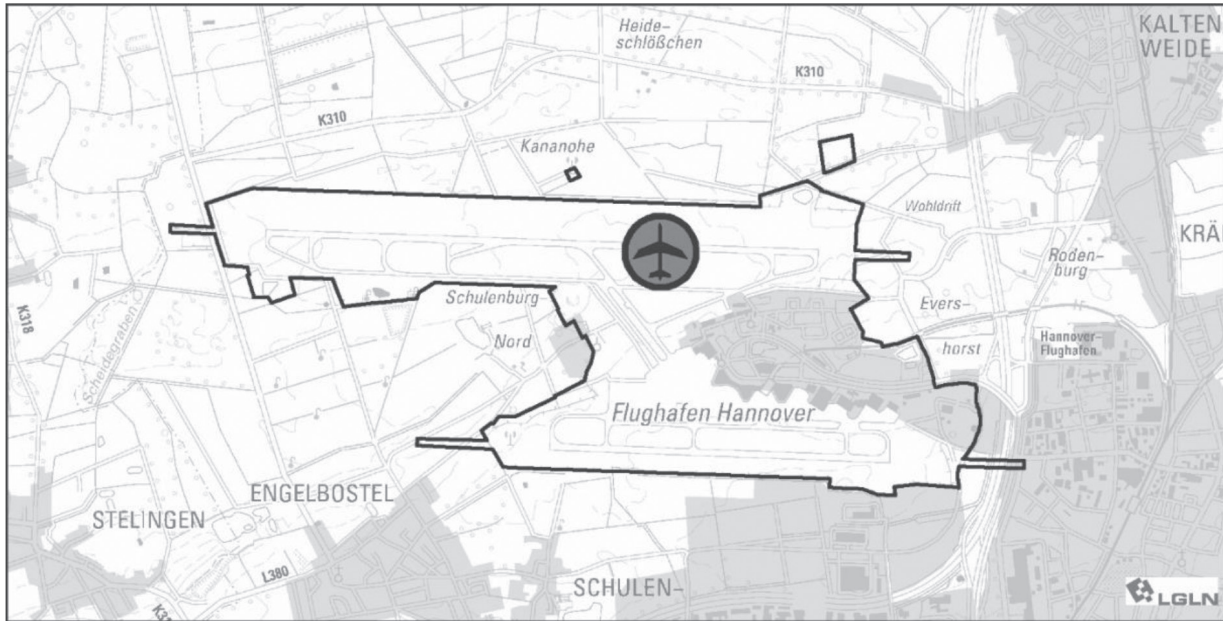
Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 2 zum NUVPG erfolgt. Diese hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Projektes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht durchgeführt wird. Die Gründe für die Entscheidung sind im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 08.07.2020

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Wesche

#### 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Anpassung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen, Flughafen Hannover-Langenhagen hier: Verlängerung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 den Entwurf zur 4. Änderung des RROP 2016 zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.  
Die 4. Änderung beinhaltet die Neuabgrenzung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen für den Flughafen Hannover-Langenhagen:



Vorranggebiet Verkehrsflughafen  
Abschnitt 4.1.7 Ziffer 02 (Z)

Maßstab 1:50.000  
© Region Hannover 25.03.2020

Die Änderungen betreffen die folgenden Bestandteile des RROP 2016: Zeichnerische Darstellung.

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet, da eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange ergeben hat, dass von der 4. Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen ausgehen werden.

Für eine auf die Änderungen gegenüber dem RROP 2016 beschränkte **Öffentlichkeitsbeteiligung** liegt der ergänzte Entwurf der 4. Änderung des RROP 2016 vom **23.07.2020 bis 24.08.2020** zur Einsicht und Stellungnahme aus im Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover,  
Mo, Di, Do, Fr 8 - 16 h, Mi 8 - 17 h, Sa (jeder 2. Sa, ungerade Woche) 9 - 12 h.

Hierfür ist eine telefonische Terminabsprache erforderlich unter 0511/616-11000.

Zudem steht der Entwurf im Internet unter [www.regionalplanung-hannover.de](http://www.regionalplanung-hannover.de) zur Einsicht und zum Herunterladen im PDF-Format zur Verfügung.

Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, das heißt bis zum **07.09.2020** sind Stellungnahmen zu richten:

pere-mail an [regionalplanung@region-hannover.de](mailto:regionalplanung@region-hannover.de) oder postalisch an Region Hannover, Team Regionalplanung, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies hat keinen Einfluss auf gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter [www.regionalplanung-hannover.de](http://www.regionalplanung-hannover.de) veröffentlicht.

Hannover, den 07.07.2020

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

### **5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten**

Die Region Hannover unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über ihre allgemeinen Planungsabsichten für die 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).

#### **I. Anlass und Grundlagen**

Die Region Hannover ist Trägerin der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Regionausschusses vom 07.07.2020 ihr RROP 2016 um neue Festlegungen für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung zu ergänzen.

Die Änderung des RROP 2016 ist erforderlich, da das Niedersächsische Obergericht (OVG) mit Urteil vom 5. März 2019 die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP 2016, Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02, für unwirksam erklärt hat.

Die Träger der Regionalplanung haben entsprechend der Planungsvorgabe des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP 2017) für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (s. LROP 2017 Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1).

Die Änderung des RROP 2016 erfolgt nach § 13 ROG und § 5 NROG.

#### **II. Geplante Inhalte und Aufbau**

Die beschreibende und zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:50.000) des RROP 2016 soll in Teilen geändert und Vorranggebiete Windenergienutzung – ohne Wirkung von Eignungsgebieten, das heißt ohne Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung – sollen festgelegt werden.

Hierzu wird das RROP 2016 in Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02 geändert.

Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

### **III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren**

Zur Änderung des RROP 2016 gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten,
  2. Erarbeitung eines Entwurfes,
  3. Beteiligungsverfahren für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit,
  4. Abwägung und Satzungsbeschluss,
  5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde,
  6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten.
- Eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wird innerhalb des Verfahrens zur Änderung des RROP 2016 durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung des RROP 2016 auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) überprüft.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfes – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – wird das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt. Für die Öffentlichkeit und die Verfahrensbeteiligten wird dann Gelegenheit gegeben, zu den Entwürfen des RROP 2016 und des Umweltberichts eine Stellungnahme abzugeben.

Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse [www.regionalplanung-hannover.de](http://www.regionalplanung-hannover.de).

#### **IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten**

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum **25.09.2020** an die Region Hannover, vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [regionalplanung@region-hannover.de](mailto:regionalplanung@region-hannover.de) zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover zu senden.

Hannover, 08.07.2020

Der Regionspräsident  
In Vertretung  
Christine Karasch  
Regionsrätin

L. S.

**Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue, der Neuen Aue, der Alten Aue, der Aue, der Thöse, des Hechtgrabens, der Seebeeke, des Lehrter Bachs, des Immenser-Arpker Grabens und des Billerbachs in der Region Hannover**  
**AZ.: 36 38 22 01/14**

Das Land Niedersachsen hat durch seinen gewässerkundlichen Landesdienst, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue und Nebengewässer für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Die Grenzen wurden in Arbeitskarten dargestellt und mit Bekanntmachung vom (27.05.2015 (Neue Aue, Alte Aue, Aue, Fuhsekanal), 16.03.2016 (Burgdorfer Aue), 15.11.2017 (Seebeeke, Thöse, Hechtgraben) und 31.01.2018 (Billerbach, Immenser-Arpker Graben, Lehrter Bach)) im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht und vorläufig gesichert. Bereits mit der vorläufigen Sicherung gelten im Überschwemmungsgebiet die Schutzvorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Region Hannover hat nach § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Untere Wasserbehörde die Aufgabe, das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Vor Erlass der Verordnung führt die Region Hannover gemäß § 115 Abs. 3 NWG ein Anhörungsverfahren entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Die Unterlagen liegen nach Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom **20.07.2020 bis 19.08.2020** an dieser Stelle im Internet sowie bei der Unteren Wasserbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Raum 105, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0511/616-22725 oder 0511/616-23930 möglich.

Einwendungen können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.09.2020, schriftlich erhoben werden. Die Abgabe der Einwendungen zur Niederschrift wird gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Nach § 4 Abs. 2 PlanSiG kann die Einwendung als elektronische Erklärung an [gewaesserschutz@region-hannover.de](mailto:gewaesserschutz@region-hannover.de) gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen.

Zusätzlich liegt der Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Arbeitskarten in den Rathäusern der Städte Burgdorf, Lehrte, Sehnde und der Gemeinde Uetze während der jeweiligen Dienststunden mit unterschiedlichen Auslegungsfristen zur Einsicht aus.

Die mit einer Einwendung verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit Daten können der den ausgelegten Unterlagen beigefügten Datenschutzerklärung entnommen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Region Hannover einen Erörterungstermin mit den Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, durchführen.

Hannover, den 29.06.2020

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Lindenblatt

**Landeshauptstadt Hannover**

**Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1807**  
**Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

**Arbeitstitel:** Körnerplatz

**Geltungsbereich:**

Das ca. 2.290 m<sup>2</sup> große Plangebiet umfasst ein unbebautes Grundstück zwischen Schloßwender Straße, Körnerstraße und der Straße Am Taubenfelde sowie Teile der angrenzenden Verkehrsflächen.

Satzungsbeschluss am 25.06.2020

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Der vorstehende Bebauungsplan sowie die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

**Hinweis:** Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise ist die Einsicht der Pläne und Begründungen sowie eine persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 03.07.2020

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bodemann  
Stadtbaurat

Herausgeber, Druck und Verlag  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): 18.06 Amtsblatt  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)  
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

---

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---